

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Fachwissen benötigt
│ Kleingewerbe anmeldung: unterschiedliche Betriebstätte und Geschäftsadresse

Autor	Beitrag
<p>smashbob123 05.05.2020 12:22</p>	<p>Hallo liebes Forum,</p> <p>ich versuche mich so kurz wie möglich zu fassen:</p> <p>Köln / NRW: Kleingewerbe Anmeldung (Einzelunternehmer, kein Kaufmann) steht bevor. Bereich: Online Handel. Damit ich im Impressum nicht meine private Adresse angeben muss, habe ich mir eine Geschäftsadresse mit Briefkasten gemietet.</p> <p>Bei der Kleingewerbe Anmeldung muss ich nun die Adresse meiner Wohnung, sowie die Adresse meiner Betriebstätte angeben. Die Betriebstätte ist eigentlich auch die Adresse meiner Wohnung (da ich von zu Hause arbeite)</p> <p>Ich bin mir unsicher, ob ich hier die Adresse meiner Wohnung oder meiner angemieteten Geschäftsadresse angeben muss.</p> <p>Grüße</p> <p>smashbob123</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 325 210">hanisch-beckum 05.05.2020 15:16</p>	<p data-bbox="352 147 501 181">Guten Tag,</p> <p data-bbox="352 215 1094 248">ich versuche Ihre Hinweise mal wie folgt zu beantworten:</p> <p data-bbox="352 282 1402 349">Mit Ihren Ausführungen und Erklärung haben Sie sich bereits in den Bereich des Anfangsverdacht des gewerblichen Unzuverlässigkeit gebracht!</p> <p data-bbox="352 383 1281 450">Damit die Behörden ihren Aufgaben nachkommen können, sind bei der Gewerbeanzeige präzise (!) Angaben erforderlich.</p> <p data-bbox="352 450 1522 618">Die Gewerbeanzeige soll Ämter und Behörden, die mit dem Gewerbetreibenden zu tun haben können, über die betrieblichen Verhältnisse informieren. Die Liste dieser Behörden ist lang und geht von den Berufsgenossenschaften über das Finanzamt, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, die Agentur für Arbeit, das Veterinäramt, das Gesundheitsamt bis hin zum Eichamt....</p> <p data-bbox="352 618 1474 719">Scheinadressen und oder wie von Ihnen schon eingerichtete Briefkastenfirmen sind nicht zulässig und werden konsequent verfolgt, geahndet und Anmeldeung werden von der zuständigen Behörde zurückgewiesen.</p> <p data-bbox="352 752 1501 819">Es ist immer die Betriebsadresse anzugeben, wo diese Tätigkeit(en) ausgeführt werden! Eine Scheinadresse oder Briefkastenadresse ist nicht zulässig.</p> <p data-bbox="352 819 1214 853">Dieser Begriff des „Kleingewerbes“ gibt es im Gewerberecht nicht!</p> <p data-bbox="352 853 1458 954">Er beruht vermutlich auf einer unrichtigen Interpretation der Feldnummer 19 auf dem aktuellen amtlichen Formular für Gewerbeanmeldungen, die eine Angabe über die Ausübung der „Tätigkeit im Nebenerwerb“ vorsieht.</p> <p data-bbox="352 954 1458 1088">Ein Blick in die Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 14/8796 vom 17. April 2002, Seite 28) macht deutlich, dass der Angabe in der Feldnummer 19 keine Regelungswirkung zukommt; sie wird lediglich dazu genutzt, um Informationen für statistische Belange abzufragen.</p> <p data-bbox="352 1088 1394 1189">Es wird einmalig bei einer Neuanmeldung abgefragt und angegeben, ob das Gewerbe im Nebenerwerb ausgeführt wird. Danach entfällt eine Korrektur- oder Änderungsmöglichkeit ersatzlos!</p> <p data-bbox="352 1189 1501 1357">Ein Nebenerwerb liegt dann vor, wenn eine Selbstständigkeit nicht hauptberuflich, sondern neben einer zeitlich überwiegender Tätigkeit oder während der Arbeitslosigkeit ausgeübt wird. Als überwiegender Tätigkeiten gelten unter anderem die Erwerbstätigkeit im Beschäftigten- oder Angestelltenverhältnis und die Tätigkeit als Student/-in oder als Hausfrau/-mann.</p> <p data-bbox="352 1357 1426 1458">In Anlehnung an § 138 Abs. 3 SGB III (Arbeitslosigkeit) gilt eine Tätigkeit dann als Nebenerwerb, wenn in der Regel max. 15 Stunden pro Woche oder circa 750 Stunden pro Jahr dafür verwendet wird.</p> <p data-bbox="352 1491 1501 1559">Nehmen Sie frühzeitig mit der für Sie zuständigen Behörde Kontakt auf, dann haben Sie hinterher weniger Probleme!</p> <p data-bbox="352 1592 616 1659">Bleiben Sie gesund. VG</p>

Autor	Beitrag
<p>smashbob123 05.05.2020 20:03</p>	<p>quote----- Original von hanisch-beckum Guten Tag,</p> <p>ich versuche Ihre Hinweise mal wie folgt zu beantworten:</p> <p>Mit Ihren Ausführungen und Erklärung haben Sie sich bereits in den Bereich des Anfangsverdacht der gewerberechlichen Unzuverlässigkeit gebracht!</p> <p>Damit die Behörden ihren Aufgaben nachkommen können, sind bei der Gewerbeanzeige präzise (!) Angaben erforderlich. Die Gewerbeanzeige soll Ämter und Behörden, die mit dem Gewerbetreibenden zu tun haben können, über die betrieblichen Verhältnisse informieren. Die Liste dieser Behörden ist lang und geht von den Berufsgenossenschaften über das Finanzamt, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, die Agentur für Arbeit, das Veterinäramt, das Gesundheitsamt bis hin zum Eichamt.... Scheinadressen und oder wie von Ihnen schon eingerichtete Briefkastenfirmen sind nicht zulässig und werden konsequent verfolgt, geahndet und Anmeldeung werden von der zuständigen Behörde zurückgewiesen.</p> <p>Es ist immer die Betriebsadresse anzugeben, wo diese Tätigkeit(en) ausgeführt werden! Eine Scheinadresse oder Briefkastenadresse ist nicht zulässig. Dieser Begriff des „Kleingewerbes“ gibt es im Gewerberecht nicht! Er beruht vermutlich auf einer unrichtigen Interpretation der Feldnummer 19 auf dem aktuellen amtlichen Formular für Gewerbeanmeldungen, die eine Angabe über die Ausübung der „Tätigkeit im Nebenerwerb“ vorsieht. Ein Blick in die Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 14/8796 vom 17. April 2002, Seite 28) macht deutlich, dass der Angabe in der Feldnummer 19 keine Regelungswirkung zukommt; sie wird lediglich dazu genutzt, um Informationen für statistische Belange abzufragen. Es wird einmalig bei einer Neuanmeldung abgefragt und angegeben, ob das Gewerbe im Nebenerwerb ausgeführt wird. Danach entfällt eine Korrektur- oder Änderungsmöglichkeit ersatzlos! Ein Nebenerwerb liegt dann vor, wenn eine Selbstständigkeit nicht hauptberuflich, sondern neben einer zeitlich überwiegender Tätigkeit oder während der Arbeitslosigkeit ausgeübt wird. Als überwiegender Tätigkeiten gelten unter anderem die Erwerbstätigkeit im Beschäftigten- oder Angestelltenverhältnis und die Tätigkeit als Student/-in oder als Hausfrau/-mann. In Anlehnung an § 138 Abs. 3 SGB III (Arbeitslosigkeit) gilt eine Tätigkeit dann als Nebenerwerb, wenn in der Regel max. 15 Stunden pro Woche oder circa 750 Stunden pro Jahr dafür verwendet wird.</p> <p>Nehmen Sie frühzeitig mit der für Sie zuständigen Behörde Kontakt auf, dann haben Sie hinterher weniger Probleme!</p> <p>Bleiben Sie gesund. VG -----</p> <p>Hallo hanisch-beckum,</p> <p>vielen Dank für die ausführliche Antwort.</p> <p>Als Betriebsstätte werde ich dementsprechend meine privat Adresse nennen. Die "Briefkastenfirma" ist wie gesagt ein Briefkasten in einem Gemeinschaftsbüro, die ich mir gemietet habe um lediglich im Impressum meiner Onlinepräsenz eine andere Kontakt Adresse als meine privat Adresse zu nennen. Im Internet findet man zum</p>

Autor	Beitrag
	<p>Beispiel zu diesem Thema auch diese Beiträge:</p> <p>https://www.frag-einen-anwalt.de/Gewerbe-mit-gemieteter-Geschaeftsadresse-virtuelles-Buero-gruenden--f308960.html</p> <p>https://voct.de/virtual-office-als-geschaeftsadresse-erlaubt/</p> <p>Aufgrund dieser beider Beiträge, bin ich davon ausgegangen, dass ich bei der Gewerbeanmeldung unter Betriebsstätte meine gemietete Adresse eingeben kann.</p> <p>Anstatt Kleingewerbe ist hier das Einzelunternehmen gemeint.</p> <p>Die Tätigkeit findet als Nebenerwerb statt. Hauptberuflich mache ich etwas anders.</p> <p>Gruß und schöne Woche, bleiben auch Sie gesund!</p> <p>smashbob123</p>
<p>hanisch-beckum 06.05.2020 07:05</p>	<p>Hallo,</p> <p>Ihre Erklärungen bringen Sie dennoch noch nicht in eine positivere Position, da es nicht ausreichend ist, einen Briefkasten in einem Gemeinschaftsbüro anzumieten. Deutlich muss eine Betriebsstätte erkennbar auch Tätig sein! Dazu gehören Büromöbel, Telefon und andere Dinge die ich hier nicht aufzählen werde. eine verbindliche Rechtsberatung ist dies ja nicht. Das müssen sie schon als Verantwortlicher selber machen.</p> <p>Wenn ich mir die von Ihnen benannten Internetseiten betrachte, dann kann ich teilweise dazu nur mit dem Kopf schütteln.... Mein letzter deutlicher Hinweis noch einmal dazu: Erkundigen Sie sich bei den zuständigen Behörden und oder durch eine Rechtsberatungen, die etwas davon verstehen!</p> <p>Dann erst sollten Sie auf der rechtssicheren Seite sein.</p> <p>So aktuell aber wohl noch immer NICHT.</p> <p>VG und eine gesunde Zeit</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: